

Anlage 4

Vereinbarung

zwischen

Mittelstadt Völklingen (Stadt VK)

und

Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des
Regionalverbandes Saarbrücken (ZPRS)

über den Austritt der Stadt VK aus dem ZPRS

Präambel

Die Stadt VK hat mit Datum vom 1.1.2017 die Aufgabenträgerschaft für den Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt VK (ÖPNV Stadt VK) erhalten. Die Stadt VK hat darüber hinaus mit Datum vom ... den Austritt aus dem ZPRS erklärt. Die Verbandsversammlung des ZPRS hat am ... dem Austritt der Stadt VK aus dem ZPRS unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen betreffend Rechte und Pflichten der beiden Gebietskörperschaften zugestimmt.

§ 1

Der ZPRS ist als Aufgabenträger gemäß § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG-Saar) mit Stand vom ... zuständig für die (gemeinwirtschaftlichen) Linien im Regionalverband Saarbrücken entsprechend Anlage 1.

Die Linien sind in den Nahverkehrsplan des ZPRS aufzunehmen.

§ 2

Der ZPRS ist weiterhin Aufgabenträger für die Nachtbuslinien N11, N12, N13, N14, N15 und N34.

§ 3

Die Stadt VK schließt mit dem ZPRS Refinanzierungsvereinbarungen ab für die Teile der Linien gemäß §§ 1 und 2, deren Verkehrsleistung nach allgemein gültigen Regelungen auf dem Gebiet der Stadt VK erbracht werden.

§ 4

Der Wirtschaftsplan des ZPRS für das Jahr 2017 sieht die Erhebung einer Umlage an die Verbandsmitglieder von 65.000 Euro vor. Der Anteil eines jeden Verbandsmitglieds an der Umlage bemisst sich nach dem Anteil der Einwohner eines Verbandsmitgliedes, gerundet auf 100, zur Gesamtzahl aller Einwohner im Regionalverband (Einwohnermaßstab).

Die Stadt VK zahlt gemäß vorstehenden Grundsätzen für 2017 den hälftigen Umlagebetrag an den ZPRS.

§ 5

Der ZPRS verfügt gemäß Wirtschaftsplan vom 14.12.2016 Ende des Jahres 2017 über noch nicht verausgabte Zuschüsse nach § 11 Absatz 6 ÖPNVG in der Fassung vom 29.11.1995 (ÖPNVG 1995) in Höhe von 11.307 Euro (Sonderposten). Der Anteil der Stadt VK an dem Sonderposten wird nach dem Einwohnermaßstab gemäß § 4 berechnet und auf Verlangen der Stadt VK gemäß den Förderbedingungen, die dem ÖPNVG 1995 zugrunde lagen, an die Stadt VK ausgezahlt.

Riegelsberg, den ... 2017

Völklingen, den ... 2017

ZPRS

Stadt Völklingen

Verbandsvorsteher

Oberbürgermeister